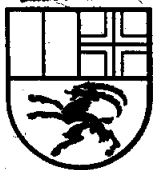


Die Regierung  
des Kantons Graubünden

Il Governo  
del Cantone dei Grigioni

La Regenza  
dil Cantun Grischun

AMTSREGISTRATUR III  
AMT FÜR RAUMPLANUNG



Sitzung vom  
13. August 1996

Mitgeteilt den  
19. AUG. 1996

Protokoll Nr.  
1791

**A.**

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Mastrils** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 1995 eine Teilrevision des Baugesetzes.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 16. Februar 1996. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 1. Februar 1996 ersucht der Gemeindevorstand Mastrils um Genehmigung der Teilrevision des Baugesetzes im Rahmen von Art. 37 KRG.

**B.**

**Baugesetz Art. 21 (Waldabstand)**

Mit Beschluss Nr. 1946 vom 15. August 1995 genehmigte die Regierung die Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Mastrils. Dabei wurde Art. 21 Abs. 1 (Waldabstand) zur Überarbeitung an die Gemeinde zurückgewiesen, weil der von der Gemeinde beschlossene Waldabstand von 5 m als zu gering eingestuft worden war. Zudem war zum Zeitpunkt der regierungsrätlichen Genehmigung der Inhalt der Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Waldgesetz (ABzKWaG) noch nicht bekannt.

Die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 1995 verabschiedete eine überarbeitete Fassung von Art. 21 Abs. 1, mit der der Waldabstand gegenüber dem detailliert festgelegten Wald auf 10 m und gegenüber dem übrigen Wald auf 20 m festgelegt wurde.

Gemäss den auf den 1. Juli 1996 in Kraft gesetzten Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Waldgesetz beträgt der minimale Waldabstand gegenüber Hochwald 10 m und gegenüber Niederwald 5 m.

Der von der Gemeinde Mastrils verabschiedete Art. 21 Abs. 1 legt somit einen Waldabstand fest, der die kantonale Minimalvorschrift respektiert. Die neue Fassung von Art. 21 Abs. 1 kann demnach genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

**beschliesst die Regierung:**

1. Die am 1. Dezember 1995 beschlossene Baugesetzesrevision (Art. 21 Abs. 1 betreffend Waldabstand) wird genehmigt.
2. Das kantonale Amt für Raumplanung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötige Kennzeichnung im Baugesetz vorzunehmen. Die Gemeinde stellt zu diesem Zweck dem Amt für Raumplanung ihr Exemplar des Baugesetzes zur Verfügung.
3. Mitteilung [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident

*[Signature of Dr. Maissen]*

Dr. Maissen

Der Kanzleidirektor:

*[Signature of Dr. Riesen]*

Dr. Riesen